



SCHUTZKONZEPT TRAININGSBETRIEB

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE FÜR DEN SPORT:

1. Nur symptomfrei ins Training

Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, wenn sie Symptome einer Covid-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig.

Maskenpflicht in Eingangsbereichen und Garderoben der Turnhallen, gilt für Personen ab 12 Jahren.

3. Einhaltung der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Sowie müssen das Trainingsmaterial und die Gerätschaften nach dem Benutzen gereinigt und desinfiziert werden.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

5. Kommunikation

Das Schutzkonzept wird per Mail an alle Vereinsmitglieder versendet und auch auf unserer Homepage www.sctriesen.jimdofree.com gestellt. Zu Beginn des Trainings informiert der Leiter/die Leiterin nochmals über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Abstandsregelung. Der Leiter/die Leiterin hat auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes vor Ort bestmöglich zu achten.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Beat Negele. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden. (Tel. +423 788 11 33 oder per Mail an beat@adon.li).